

Gesetz vom _____, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 58/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kinderhäuser“ die Wortfolge „Alterserweiterte Gruppen“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters ist dieses Gesetz nicht auf Lernbetreuungen für Schulkinder anzuwenden, die ausschließlich der Erledigung der Hausaufgaben und der Vertiefung des Unterrichtsstoffes dienen.“

3. Nach § 3 Abs. 1 lit d) wird folgender lit. e) eingefügt:

„e) Alterserweiterte Gruppen sind Einrichtungen zur gemeinsamen Betreuung von Kindern im Alter von 18 Monaten bis zur Beendigung der Volksschulzeit“

4. In § 3 Abs. 1 werden die bisherigen lit e) – lit g) zu lit f) – lit h).

5. § 3 Abs. 3 lit f) lautet:

„f) die Betreuung:
die Sorge um das allgemeine Wohlbefinden der Kinder, die Erfüllung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben sowie die Beaufsichtigung von Kindern.“

6. § 4 lautet:

„§ 4

Gemeinsame Aufgaben aller Kinderbetreuungseinrichtungen

Alle Kinderbetreuungseinrichtungen haben:

1. unter Berücksichtigung der individuellen Eigenart der Kinder deren soziale, emotionale, motorische und kognitive Entwicklung zu unterstützen
2. nach den gesicherten Erkenntnissen und Methoden der Pädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern
3. auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes einzugehen, insbesondere auch die Familiensituation zu berücksichtigen
4. die Familienerziehung bis zur Beendigung der Schulpflicht zu unterstützen und zu ergänzen (Subsidiarität)
5. Integrationsaufgaben im Hinblick auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen oder auf interkulturelle Aspekte zu übernehmen
6. zu einer grundlegenden religiösen und ethischen Bildung beizutragen
7. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) bzw. den Lehrern der Kinder in geeigneter Weise möglichst eng zusammenzuarbeiten.“

7. Die Überschrift des § 5 lautet:

„Zusätzliche Aufgaben der einzelnen Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen“

8. § 5 Abs. 1 entfällt.

9. § 5 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Kindergärten haben unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts auf den Eintritt in die Schule vorzubereiten.

(3) Horte haben Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeit folgende Gelegenheiten zu geben:

- ihre mit dem Schulbesuch verbundenen Pflichten zu erfüllen
- ihren Neigungen nachzugehen
- ihre Begabungen zu fördern und
- die Schüler zu selbständiger Urteilsfindung und zu sozialem Verständnis zu führen.

(4) Kinderhäuser und Alterserweiterte Gruppen haben die Aufgabe, die Kinder altersübergreifend zu integrieren sowie Kinder im Kindergartenalter unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts auf den Eintritt in die Schule vorzubereiten. Für Schulkinder haben sie die Aufgaben des Abs. 3 zu übernehmen.“

10. In § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „Abs. 1 bis 4“ durch die Wortfolge „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

11. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Kinderbetreuungsgruppen können in

- a) Halbtagsform,
- b) Ganztagsform oder
- c) erweiterter Ganztagsform

geführt werden. Mittagsverpflegung ist in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten jedenfalls, in allen übrigen Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen ab einer täglichen Öffnungszeit von mehr als sieben Stunden, anzubieten.“

12. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Kinderbetreuungsgruppen in Ganztags- oder erweiterter Ganztagsform sind während des ganzen Tages ohne Unterbrechung offen zu halten.“

13. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Allfällige Beaufsichtigungszeiträume außerhalb der Öffnungszeit sind für geringe Kinderzahlen und unter Bedachtnahme auf den örtlichen Bedarf von den Erhaltern gesondert zu gestalten und als Mitverwendung im Sinne von § 54 Abs. 2 zu verstehen.“

14. § 14 Abs. 2 lit. a) lautet:

„a) Kinderkrippen: 14, wobei Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 zu bewerten sind, eine angefangene Zahl ist dabei auf die nächsthöhere aufzurunden“

15. § 14 Abs. 2 lit. e) lautet:

„e) Alterserweiterte Gruppen: 20, wobei Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres doppelt zählen und nicht mehr als maximal drei Kinder dieser Altersstufe in eine Gruppe eingeschrieben werden dürfen. Die Summe der Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und der Volksschulkinder darf dabei sieben pro Gruppe nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Zahl ist hinsichtlich der Volksschulkinder in Zeiten der gesetzlichen Schulferien unter Einhaltung der Gruppenhöchstzahl zulässig.“

16. In § 14 Abs. 2 werden die bisherigen lit. e) und f) zu lit. f) und lit. g).

17. § 14 Abs. 2 lit. f) bb) lautet:

„bb) Integrationsgruppen: fünf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen, und dreizehn Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche,“

18. § 14 Abs. 2 lit. g) lautet:

„g) Heilpädagogische Horte:

aa) kooperative Gruppen: sechs Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen

bb) Integrationsgruppen: fünf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen, und dreizehn Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche.“

19. § 14 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

20. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) In Alterserweiterten Gruppen hat die Zahl der eingeschriebenen Kinder pro Gruppe vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht mindestens sechs zu betragen. Die Mindestzahl der Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der Volksschulkinder soll pro Altersgruppe zwei betragen. Jedenfalls muss aber ein Kind aus einer dieser Altersgruppen die Einrichtung besuchen.“

21. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zahl der eingeschriebenen Kinder pro Gruppe hat in Heilpädagogischen Kindergärten mindestens zu betragen für:

a) kooperative Gruppen: vier Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen

b) Integrationsgruppen: vier Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen, und sechs Kinder ohne besondere Erziehungsansprüche

c) Integrative Zusatzbetreuung: fünf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.“

22. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Von jeder Art von Kinderbetreuungseinrichtung dürfen höchstens fünf Gruppen bestehen. Davon ausgenommen sind Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte.“

23. § 16 lautet:

„Das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen besteht aus:

a) pädagogischem Fachpersonal, das sind (Sonder) Kindergartenpädagoginnen und (Sonder)Erzieherinnen an Horten;

b) pädagogischem Hilfspersonal, das sind (Sonder) Kindergartenpädagoginnen und (Sonder)Erzieherinnen an Horten als Assistentinnen und Kinderbetreuerinnen gemäß § 21 Abs. 2. sowie Kinderkrankenschwestern. Kinderkrankenschwestern können ausschließlich in Kinderkrippen eingesetzt werden. Pädagogisches Fachpersonal und pädagogisches Hilfspersonal bilden das Kinderbetreuungspersonal.

c) Grobreinigungs- und Hauspersonal ohne Ausbildung.“

24. In § 17 Abs. 1 2. Satz wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

25. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kinder unter drei Jahren sind dabei doppelt zu zählen.“

26. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) In den einzelnen Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen sind je Gruppe erforderlich:

- a) in Kinderkrippen: während der gesamten täglichen Öffnungszeit der Kinderbetreuungsgruppe für bis zu drei Kinder mindestens eine Kindergartenpädagogin, ab dem vierten Kind mindestens eine zusätzliche Person aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals und ab dem zwölften Kind zusätzlich mindestens eine weitere Person aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals; Kinder von 0 – 2 Jahren sind dabei mit dem Faktor 1,5 zu bewerten. Eine angefangene Zahl ist auf die nächsthöhere aufzurunden.
- b) in Kindergärten: während der gesamten täglichen Öffnungszeit mindestens eine Kindergartenpädagogin, dazu mindestens eine Person aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals;
- c) in Horten: während der gesamten täglichen Öffnungszeit mindestens eine Erzieherin an Horten. Dazu mindestens eine Person aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals;
- d) in Kinderhäusern: in Abweichung von Abs. 1 erster Satz während der gesamten täglichen Öffnungszeit mindestens drei Personen, von denen eine Person eine Kindergartenpädagogin mit Hortzusatzausbildung sein muss und die zwei weiteren Personen aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals sein müssen.
- e) in Alterserweiterten Gruppen: während der gesamten täglichen Öffnungszeit mindestens eine Kindergartenpädagogin mit Hortzusatzausbildung, dazu mindestens eine weitere Person aus dem Stand des pädagogischen Hilfspersonals.
- f) in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten: das in der Verordnung gemäß § 47 Abs. 6 lit. b) zu regelnde Fachpersonal.“

27. In § 19 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „Erhalters“ die Wortfolge „am selben Standort“ eingefügt.

28. In § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „zweiten allgemeinen Diplom-Anerkennungsrichtlinie 92/51/EWG und“ durch die Wortfolge „Richtlinie 2005/36 /EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie“ ersetzt.

29. In § 31 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Abstufung des Beitrages in Abhängigkeit vom Alter der zu betreuenden Kinder ist nicht zulässig.“

30. § 35 lautet:

„§ 35 Raumprogramme und Freispielflächen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben je nach Art der Einrichtung folgende Raumerfordernisse zu erfüllen:

- a) Für jede Gruppe einer Kinderkrippe sind vorzusehen:
 - ein Gruppen- und ein Ruheraum mit insgesamt mindestens 70 Quadratmeter Bodenfläche
 - eine Kindersanitäranlage mit einer ausreichenden Zahl von Kindersitzzellen und Waschbecken
 - ein Wickeltisch und eine Kinderbadewanne oder eine Dusche
- b) Für jede Gruppe eines Kindergartens sind vorzusehen:
 - ein Gruppenraum mit mindestens 60 Quadratmeter Bodenfläche
 - eine Kindersanitäranlage mit einer ausreichenden Zahl von Kindersitzzellen und Waschbecken, wobei eine Sitzzelle für eine allfällige behindertengerechte Ausstattung vorzubereiten ist
 - für bis zu drei Gruppen ein Bewegungsraum, ab vier Gruppen zwei Bewegungsräume mit je 60 Quadratmeter Bodenfläche
- c) Für jede Gruppe eines Hortes sind vorzusehen:
 - ein Gruppenraum mit mindestens 50 Quadratmeter Bodenfläche
 - zusätzlich ein Lernraum mit mindestens 45 Quadratmeter Bodenfläche

- eine Kindersanitäranlage, getrennt nach Geschlechtern, mit einer ausreichenden Zahl von Kindersitzzellen und Waschbecken, wobei eine Sitzzelle für eine allfällige behindertengerechte Ausstattung vorzubereiten ist
- für bis zu drei Gruppen ein Bewegungsraum, ab vier Gruppen zwei Bewegungsräume mit je 60 Quadratmeter Bodenfläche

d) Für jede Gruppe eines Kinderhauses sind vorzusehen:

- ein Gruppenraum mit mindestens 60 Quadratmeter Bodenfläche
- zusätzlich ein Lernraum mit mindestens 25 Quadratmeter Bodenfläche
- ein Ruheraum mit mindestens 30 Quadratmeter Bodenfläche
- eine Kindersanitäranlage mit einer ausreichenden Zahl von Kindersitzzellen und Waschbecken, wobei eine Sitzzelle für eine allfällige behindertengerechte Ausstattung vorzubereiten und mindestens eine der Sanitäranlagen des Kinderhauses getrennt nach Geschlechtern bereitzustellen ist
- ein Wickeltisch und eine Kinderbadewanne oder eine Dusche
- für bis zu drei Gruppen ein Bewegungsraum, ab vier Gruppen zwei Bewegungsräume mit je 60 Quadratmeter Bodenfläche

e) Für jede Alterserweiterte Gruppe sind vorzusehen:

- ein Gruppenraum mit mindestens 60 Quadratmeter Bodenfläche
- eine Kindersanitäranlage mit einer ausreichenden Zahl von Kindersitzzellen und Waschbecken, wobei eine Sitzzelle für eine allfällige behindertengerechte Ausstattung vorzubereiten ist
- ein Wickeltisch und eine Kinderbadewanne oder eine Dusche
- für bis zu drei Gruppen ein Bewegungsraum, ab vier Gruppen zwei Bewegungsräume mit je 60 Quadratmeter Bodenfläche

f) Für jede Gruppe eines Heilpädagogischen Kindergartens sind vorzusehen:

- ein Gruppenraum mit mindestens 50 Quadratmeter Bodenfläche
- eine Kindersanitäranlage mit einer ausreichenden Zahl von Kindersitzzellen und Waschbecken, wobei die Sitzzellen behindertengerecht auszustatten sind
- ein Wickeltisch und eine Kinderbadewanne oder eine Dusche
- für bis zu drei Gruppen ein Bewegungsraum, ab vier Gruppen zwei Bewegungsräume mit je 60 Quadratmeter Bodenfläche

g) Für jede Gruppe eines Heilpädagogischen Hortes sind vorzusehen:

- ein Gruppenraum mit mindestens 50 Quadratmeter Bodenfläche
- eine Kindersanitäranlage, getrennt nach Geschlechtern, mit einer ausreichenden Zahl von Kindersitzzellen und Waschbecken, wobei die Sitzzellen behindertengerecht auszustatten sind
- eine Dusche
- für bis zu drei Gruppen ein Bewegungsraum, ab vier Gruppen zwei Bewegungsräume mit je 60 Quadratmeter Bodenfläche

(2) a) Für jede Kinderbetreuungseinrichtung sind vorzusehen:

- ein Therapieraum, der auch als Kleingruppenraum genutzt werden kann, in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten je mindestens zwei Therapieräume
- Garderobenplätze entsprechend der Zahl und den Körpermaßen der Kinder
- ein Büro
- eine Küche (Teeküche) kombiniert mit Personalraum; bei mehrgruppigen Betrieben ist ein eigener Personalraum vorzusehen
- eine ErwachsenenSanitäranlage mit einer Sitzzelle und einem Waschbecken im Vorraum
- eine ausreichende Zahl von Abstellräumen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, für Sammelmateriale und für Außenspielgeräte. Ein Abstellraum sollte vom Freien her zugänglich sein.
- eine Putzkammer mit Wirtschaftwaschbecken

b) In Heilpädagogischen Kindergärten ist zusätzlich ein ausreichend großer Besprechungsraum für die Mitglieder der Teams der Integrativen Zusatzbetreuung zur Verfügung zu stellen.

c) Für Kinderkrippen, Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte sind zusätzlich Abstellflächen für Behelfe vorzusehen.

(3) Für jede Kinderbetreuungseinrichtung ist im unmittelbaren Anschluss an die Einrichtung ein Spielplatz im Freien mit möglichst 20 Quadratmeter je Kind vorzusehen, der es ermöglicht, die Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen (§§ 4 bis 6) zu erfüllen.

(4) a) Bei Tagesmüttern, die im eigenen Haushalt tätig sind, sind erforderlich:

- eine familiengerechte Wohnung, die ausreichende Spiel- und Ruhemöglichkeiten im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Quadratmeter Bodenfläche für die Tageskinder bzw. die leiblichen und sonst verwandten Kinder bietet
- möglichst ausreichende Freispielflächen oder ein öffentlicher Spielplatz in der Nähe

b) Bei Tagesmüttern, die in betrieblichen Einrichtungen gemäß § 42 Abs. 3a tätig sind, sind erforderlich:

- Räumlichkeiten, die im Wesentlichen in Größe und Ausstattung einer familiengerechten Wohnung entsprechen und ausreichende Spiel- und Ruhemöglichkeiten im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Quadratmeter Bodenfläche bieten
- möglichst ausreichende Freispielflächen oder ein öffentlicher Spielplatz in der Nähe

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausführung des § 34 erlassen.“

31. Dem § 36 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bei unvorhersehbarer Unbenützbarkeit von Räumlichkeiten ist es zulässig, dass der Erhalter vorübergehend den Betrieb in geeigneten Ersatzräumen, die die Sicherheit der Kinder gewährleisten, weiterführt. Diese provisorische Fortführung des Betriebes ist bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten, längstens jedoch für vier Wochen, möglich und muss der Landesregierung gemeldet werden.“

32. In § 38 Abs. 3 und § 39 wird jeweils die Wortfolge „in der geltenden Fassung BGBl. Nr. 702/1974“ durch die Wortfolge „zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 65/2002“ ersetzt.

33. § 42 Abs. 1 entfällt.

34. In § 42 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder c) in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen als Kinderbetreuerin“.

35. Nach § 42 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Arbeitsplatz einer Tagesmutter befindet sich gemäß § 3 Abs.1 lit. f grundsätzlich im eigenen Haushalt. Daneben kann die Betreuung auch in folgenden Räumlichkeiten stattfinden:

- a) in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 42 Abs. 3 oder
- b) in betrieblichen Einrichtungen gemäß § 42 Abs. 3a.“

36. In § 42 Abs. 3 wird das Zitat „§ 3 Abs. 1 lit. e“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 lit. f“ ersetzt. Es wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus ist in Jahresbetrieben in der Zeit der gesetzlichen Ferien gemäß § 11 Abs. 2 eine Betreuung von bis zu vier Tageskindern durch eine Tagesmutter in den Räumen einer Kinderbetreuungseinrichtung zulässig, sofern die Führung eines Saisonbetriebes gemäß § 9 Abs. 4 mangels Bedarfes nicht möglich und die Kinderbetreuungseinrichtung ansonsten geschlossen ist. Pro Einrichtung können höchstens 8 Tageskinder betreut werden.“

37. Nach § 42 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Tagesmütter können, in Abweichung von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. f, als Tagesmutter in den Räumlichkeiten eines Betriebes („Betriebs-Tagesmutter“) die Betreuung von bis zu vier Tageskindern übernehmen. Pro Standort des Betriebes können höchstens 8 Tageskinder betreut werden, wobei für jede Tagesmutter die Raumerfordernisse gemäß § 35 Abs. 4 lit b) zu erfüllen sind. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 7 über die geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen gelten sinngemäß.“

38. In § 43 Abs. 4 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

39. In § 44 Abs. 3 wird das Zitat „§ 35 lit. f“ durch das Zitat „§ 35 Abs. 4“ ersetzt.

40. In § 48 wird das Wort „Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes“ durch die Wortfolge „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 137/2001“ ersetzt.

41. In § 52 wird nach dem Wort „Verpflichtungen“ die Wortfolge „oder die gemäß § 41 Abs. 2 mit Bescheid verfügte Behebung eines festgestellten Mangels“ eingefügt.

42. § 53 Abs. 1 dritter Satz entfällt.

43. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

**„§ 58a
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr./2006**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr./2006 auf Grund der Verordnung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark „Alterserweiterte Gruppe“, LGBl. Nr. 28/2004, bewilligten Alterserweiterten Gruppen gelten als bewilligte Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr./2006 anhängigen Bewilligungsverfahren für Alterserweiterte Gruppen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.“

44. § 63 lautet:

„Verweise auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen: Richtlinie 2005/36 /EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.“

45. § 64 lautet:

„Mit diesem Gesetz wird folgende Richtlinie umgesetzt: Richtlinie 2005/36 /EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.“

46. Nach § 65 wird folgender § 65a angefügt:

**„§ 65a
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung der §§ 1 Abs. 1 und Abs. 3, 3 Abs. 1 lit. e) bis lit. h) , 3 Abs. 3 lit. f), 4, 5 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, 12 Abs. 1 und Abs. 3, 13 Abs. 3, 14 Abs. 2 lit. a, e, f und g, 14 Abs. 3a und Abs. 4, 15 Abs. 2, 16, 17 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, 19 Abs. 2, 25 Abs. 1, 26 Abs. 2, 35, 36 Abs. 9, 38 Abs. 3, 39, 42 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 4, 44 Abs. 3, 48, 52 , 53 Abs. 1, 58a, 63, 64 und 65a durch die Novelle LGBl. Nr...../2006 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“